

Kinderschutzkonzept der Kinderkrippe „Mary Poppins“

Wieblinger Weg 17
69123 Heidelberg

vorgelegt vom
Einrichtungsteam „Mary Poppins“
In Zusammenarbeit mit
Stefanie Maiwald-Wiegand
(pädagogische Fachberatung im Bundesprogramm „Sprach-Kitas“)

Gliederung:

1. Präambel: Die Eckpunkte unserer Kinderschutzkonzeption	4
1.1. Das Pädagogische Leitbild von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ und seine Ausgestaltung in unserer Hauskonzeption	4
1.1.1. Ko-Konstruktion:	4
1.1.2. Partizipation:	4
1.1.3. Inklusion und Diversität:	5
1.1.4. Bildungspartnerschaft:	6
1.2. Die Reichweite unseres Schutzkonzeptes	6
1.3. Rechtliche Grundlagen	7
2. Methodische Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes	8
3. Kindeswohlgefährdung	8
3.1. Schutzauftrag der Jugendhilfe §8a SGB VIII	8
3.2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?	9
3.2.1. Erscheinungsformen	9
3.2.2. Anhaltspunkte („Indikatoren“)	9
a) Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen:	10
b) Verhalten des Kindes oder Jugendlichen:	10
c) Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:	10
3.2.3. Wichtigste Risikofaktoren	11
a) Merkmale der Eltern:	11
b) Merkmale der Familiensituation:	11
c) Schwangerschaft, Geburt und Merkmale des Kindes:	11
d) Merkmale der Eltern-Kind-Beziehung:	12
3.2.4. Gewichtige Anhaltspunkte	12
3.2.5. Warum sind wir als Kindertagesstätte in dem Zusammenhang wichtig?	12
3.2.6. Beispiel einer Beratungssituation bei Kindeswohlgefährdung nach §8a	12
a) Beratungsgespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:	13
3.2.7. Was kann das Jugendamt tun?.....	14
a) Familienunterstützende Hilfen (niederschwellig):.....	15
b) Familienergänzende Hilfen:.....	15
c) Familienersetzende Hilfen:	15
3.2.8. „Frühe Hilfen“ für unsere Kita	16
4. Die Aufsichtspflicht	16
4.1. Einleitung.....	16

4.2. Die Grundlagen der Aufsichtspflicht	17
4.2.1. Die Arbeit mit Kindern und ihre rechtlichen Konsequenzen	17
4.2.2. Die Herleitung aus der Elterlichen Sorge	17
4.2.3. Ein unbestimmter Rechtsbegriff	17
4.2.4. Anforderungen an die Aufsichtspflicht	18
4.2.5. Pflichten des Aufsichtsführenden	18
4.2.6. Haftung für die Schäden an Dritten	18
4.2.7. Haftung für Eigenschäden.....	18
a) Übertragung der Aufsichtspflicht durch Betreuungsvertrag	19
b) Wer ist „Verrichtungsgehilfe“?.....	19
c) Die Gefälligkeitsaufsicht	20
4.3. Unfälle - allgemeine Gefahr	20
a) Besonderheit: „Gesetzliche Unfallversicherung“	20
b) Verkehrssicherungspflicht	20
4.4. Umsetzung in unserer Einrichtung „Kinderkrippe Mary Poppins“	21
5. Partizipation und Beschwerde	21
5.1. Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung und -sicherung.....	21
5.2. Unsere Grundhaltung	21
5.3. Beschwerden „vier-ohrig“ hören von Friedemann Schulz von Thun	22
5.4. Beschwerdeleitlinien für unsere „Kinderkrippe Mary Poppins“	23
5.5. Partizipation und Beschwerden der Kinder	23
5.5.1. Unterscheidung in U3/ Ü3	24

1. Präambel: Die Eckpunkte unserer Kinderschutzkonzeption

1.1. Das Pädagogische Leitbild von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ und seine Ausgestaltung in unserer Hauskonzeption

Unser Kinderschutzkonzept basiert zuerst einmal auf dem **Pädagogischen Leitbild** der Pädagogischen Rahmenkonzeption von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“, deren Herzstück die vier **KiKu-Basics** bilden: **Ko-Konstruktion, Partizipation, Inklusion und Bildungspartnerschaft.**¹

1.1.1. Ko-Konstruktion:

Die Grundannahme konstruktivistischer Theorien beruht auf der Überzeugung, dass wir die Realität, die uns umgibt, nicht wahrnehmen können, wie sie „an sich“ ist, sondern dass wir Modelle darüber entwerfen und unser Erleben aktiv konstruieren. Lernen ist danach ein individueller Konstruktionsprozess. Der Lerner konstruiert selbständig eine Auffassung von Wirklichkeit auf der Basis vorhandenen Wissens, die durch gemeinsame Kommunikationsprozesse verbindlich wird.²

Was bedeutet das für uns als Kita?

„Jedes Kind ist für uns ein Mensch von unschätzbarem Wert. Wir achten das Kind als vollwertiges Gegenüber und begegnen ihm mit vollem Respekt und ehrlicher Wertschätzung. Dem Gegenüber treten wir mit einer positiven Grundeinstellung, freundlichem Interesse und menschlicher Wärme entgegen.“³

„Ko-konstruktiv gestaltete Bildungsprozesse setzen bei den Bedürfnissen, Interessen und Stärken des Kindes an. Unsere Erzieherinnen setzen Bildungsimpulse und unterstützen die Kinder bei situations- und altersgemäßen Bildungserfahrungen. Das geschieht in einem Zusammenspiel der Ideen, Interessen und Forschungsfragen der Kinder und der Anregungen durch die ErzieherInnen, die die Themen der Kinder sensibel erfassen und angemessen aufgreifen.“⁴

1.1.2. Partizipation:

„Demokratie lebt vom Streit, von der Diskussion um den richtigen Weg.“ (Richard von Weizsäcker)

Für Kinder und Jugendliche wird zwischen verschiedenen Stufen der Beteiligung unterschieden: Fremdbestimmung, Dekoration, Alibi-Teilnahme, Teilhabe, Mitwirkung. Erst hier kann man von wirklicher Beteiligung sprechen. Es geht also um ein Beteiligungsrecht,

¹Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 6ff.

²Lindemann, H., Konstruktivismus und Pädagogik, München 2006.

³Hauskonzept Kinderkrippe „Mary Poppins“, Wieblinger Weg 17, 69123 Heidelberg, Stand Juli 2019, 7.

⁴ ebd., 8f.

das Kinder tatsächlich in Entscheidungen einbezieht und ihnen das Gefühl des Dazugehörens und der Mitverantwortung begründet vermittelt. Dies kann über Beteiligungsprojekte entstehen. Auch hier kommt die Idee des Projektes zwar von Erwachsenen, alle Entscheidungen werden aber gemeinsam und demokratisch mit den Kindern getroffen. Die nächsten Stufen wären Selbstbestimmung und Selbstverwaltung.⁵

Was bedeutet das konkret für unsere Kita?

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz heißt es dazu: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“ (§8 KJHG)

„Ein in jeder Hinsicht ernstzunehmendes Kind hat ein Recht darauf sich aktiv zu beteiligen. Unter Partizipation verstehen wir die Teilhabe von Personen an Entscheidungsprozessen und Handlungsabläufen.“⁶

„Ein einheitlicher Standard in unseren Kindertageseinrichtungen im Umgang mit Beschwerden ist uns wichtig. Unser Qualitätshandbuch beinhaltet daher auch klare Anweisungen im Umgang mit Beschwerden und Kritik und Regeln für Beschwerde- bzw. Kritikgespräche.“⁷

1.1.3. Inklusion und Diversität:

Eine inklusive Pädagogik ermutigt Kinder und Erwachsene, Vorurteile, Diskriminierung und Benachteiligung kritisch zu hinterfragen sowie eigene Gedanken und Gefühle zu artikulieren. Dies bedeutet, sowohl den Gemeinsamkeiten und Stärken der Kinder Aufmerksamkeit zu schenken als auch Vielfalt zu thematisieren und wertzuschätzen.⁸

In unserem Hauskonzept haben wir das so formuliert:

„Inklusion macht Kinder in der Zugehörigkeit zum Ganzen stark, unabhängig davon, ob sie geistig und körperlich gesund oder von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind. In unserer Kindertagesstätte kommen Menschen unterschiedlichster familiärer und kultureller Hintergründe mit ganz unterschiedlichen Bedürfnissen, Interessen und Fähigkeiten zusammen. In unserer Einrichtung wollen wir gemeinsam einen Rahmen schaffen, in dem die Unterschiedlichkeit zur Bereicherung und Ergänzung wird (...) Wir wollen Kinder mit „Leuchteaugen“. Dazu gehört, dass wir Kinder mit Behinderung oder mit besonderen Bedürfnissen an allem teilhaben lassen wollen und unser Blick ressourcenorientiert ist.“⁹

⁵Hansen, Rüdiger, Knauer, Raingard, Sturzenhecker, Benedikt, Partizipation in der Kindertagesstätte. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Weimar 2011.

⁶Hauskonzept Kinderkrippe „Mary Poppins“, 7.

⁷ebd., 8.

⁸<http://sprach-kitas.frühe-chancen.de> (24.6.23)

⁹Hauskonzeption der Kindertagesstätte „Mary Poppins“, 8.

Wir haben hier ganz bewusst den Aspekt der **Diversität** gemäß der „Charta der Vielfalt“ in unser Konzept aufgenommen.¹⁰

1.1.4. Bildungspartnerschaft:

„Unser wichtigster Bildungspartner ist natürlich zunächst das Kind selbst. Wir möchten aber auch im Rahmen der Bildungspartnerschaft gemeinsam mit den Eltern einen am Kind orientierten Bildungsprozess erarbeiten (...) Darüber hinaus sind unzählige Gestaltungsformen einer Bildungspartnerschaft denkbar, die eine ganze Gruppe von Eltern mit ihren Familien einbeziehen. Von zentraler Bedeutung ist dabei die gewählte Elternvertretung (Elternbeirat) in der Kita (...) Nach außen ist die Kita vernetzt mit weiteren Organisationen: andere soziale Institutionen, Schulen, Vereine, betriebliche Kooperationspartner, Ausbildungsinstitute, den sozialen Fachdiensten vor Ort, dem zuständigen Jugend- oder Gesundheitsamt sowie lokalen Gremien und Arbeitskreisen.“¹¹

„Das Kursprogramm, welches von unserer Einrichtung jedes Jahr individuell konzipiert und zusammengestellt wird, bietet verschiedenste Angebote, auch für Eltern an. Bastelnachmittage, Ausflüge, Muttertagsfrühstück und Ehemaligentreffen sind nur einige Beispiele daraus.“¹²

1.2. Die Reichweite unseres Schutzkonzeptes

Auf dieser Grundlage basierend möchten wir unserem **präventiven Schutzkonzept** die größtmögliche Reichweite geben, wie in der von uns entworfenen Pyramide dargestellt:¹³

¹⁰ s. Anlage 1

¹¹Hauskonzeption der Kinderkrippe „Mary Poppins“, 11f.

¹²ebd., 11.

¹³s. dazu auch Maywald, Jörg, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, in: Kindergarten heute 2018 (11. Jg.) 26-29.; ders., Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen, Freiburg 2016.; s. Anlage 1a, s. auch KJHG (Hrsg.), Jugendhilfe-Service: Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Stuttgart 2018, 4f.

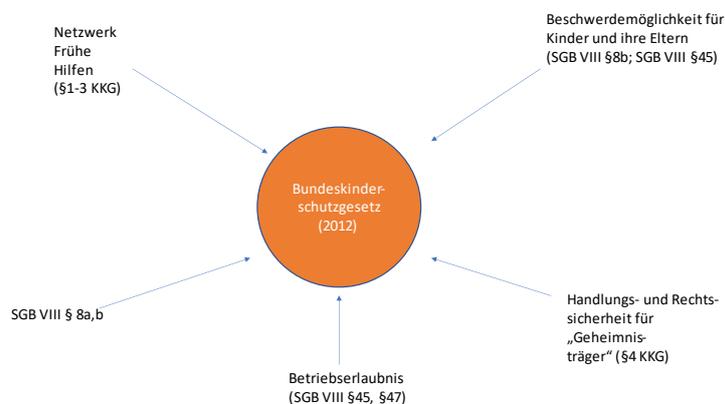
Reichweite des Schutzkonzeptes



1.3. Rechtliche Grundlagen

Unser Kinderschutzkonzept basiert neben der UN-Kinderrechtskonvention auf folgenden Teilen des Öffentlichen Rechts: Grundgesetz, KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz), darin das SGB VIII und dem Strafgesetzbuch (STGB). Im Privatrecht ist für uns vor allem das BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), insbesondere das Familienrecht relevant. Für unser Kinderschutzgesetz ist vor allem das **Bundeskinderschutzgesetz von 2012** wichtig, da in diesem spezifischen Gesetz wichtige Gesetze, den Kinderschutz betreffend, zusammengefasst sind. Dies verdeutlicht das folgende von uns verfasste Schaubild:

14



¹⁴KKG: Gesetz zur Koordination und Information im Kinderschutz; sog. Geheimnisträger sind z.B. ÄrztInnen, Hebammen, andere Heilberufe, PsychologInnen, Familien- und ErziehungsberaterInnen, Jugend-, Ehe-, SuchtberaterInnen, Schwangerschaftsberatung, SozialarbeiterInnen, SozialpädagogInnen, LehrerInnen, die an Beratung und Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung beteiligt sind.

2. Methodische Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes

Basierend auf diesen Überlegungen ergab sich für die Erarbeitung unseres Schutzkonzeptes folgende Grobgliederung:

- » Kindeswohlgefährdung
- » Aufsichtspflicht
- » Partizipation

Diese Punkte wurden von uns in einzelnen Teamsitzungen erarbeitet.¹⁵ Die Teamsitzungen gliederten sich methodisch in PowerPoint- Vorträge, Bearbeitung eines thematischen Quizz in Gruppenarbeit, Bearbeitung von Fallbeispielen in Gruppenarbeit und Diskussion.¹⁶

Bei diesem Vorgehen lassen wir uns von folgendem Gedanken tragen:

*„Die Implementierung des Schutzkonzeptes ist als **Prozess** zu verstehen, der regelmäßig reflektiert werden muss, damit der Schutz von Kindern permanent im Bewusstsein ist und bei Vorfällen, die das Wohl des Kindes in der Einrichtung beeinträchtigen können, schneller reagiert werden kann.“¹⁷*

3. Kindeswohlgefährdung

Die Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind folgendermaßen niedergelegt:

3.1. Schutzauftrag der Jugendhilfe §8a SGB VIII

*(1) „Werden dem Jugendamt **gewichtige Anhaltspunkte** für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der **wirksame Schutz** dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.“*

¹⁵Teamsitzungen am 17.7.23 und 25.9.23

¹⁶s. Anhang 2a und b; angedacht sind in Zukunft noch weitere Teamsitzungen zu den Themen: Institutioneller Kinderschutz, Armutssensibilität, Partizipative Sprache; Hochbelastete, traumatisierte Kinder; Kinder mit Fluchterfahrungen, etc. Im offenen Bereich der Plattform des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“ finden sich dazu zahlreiche bedarfsorientierte Angebote, die wir uns methodisch durch Filme, Methodenblätter, Interaktionsmaterial, Podcasts uvm. erarbeiten wollen. <http://www.plattform-sprach-kitas.de> (17.5.23)

¹⁷KVJS, Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg, 4.

Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip gilt das auch für die freien Träger:

Schutzauftrag der freien Träger, § 8a Abs. 4:

„In Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Zuerst haben wir uns mit folgender Frage auseinandergesetzt:

3.2. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

„Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, also nicht eindeutig definiert. Kindeswohlgefährdung wird als eine Situation beschrieben, „wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden.“

3.2.1. Erscheinungsformen

Folgende **Erscheinungsformen** sind dabei möglich:

- » Körperliche Gewalt
- » Psychischer und seelischer Missbrauch
- » Körperliche und seelische Vernachlässigung
- » Sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch
- » Versagen existenzieller Entwicklungschancen¹⁸

3.2.2. Anhaltspunkte („Indikatoren“)¹⁹

Wichtig ist uns dabei die ausführliche Benennung der **Anhaltspunkte** für Kindeswohlgefährdung, da nur so eine konkrete Anschaulichkeit erreicht werden kann und

¹⁸Dazu gehört auch die Gefährdung des Vermögens, z.B. bei Unterlassen der Unterhaltspflicht. Das ergibt sich aus der elterlichen Sorge §1626 BGB, wo zwischen Personen- und Vermögenssorge unterschieden wird.

¹⁹Zusammengestellt aus: Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des §8a SGB VIII, Berlin 2006 und ISA (Hrsg.), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 2006. Diese Zusammenstellung basiert also auf konkreten Erfahrungen des Jugendamtes.

nur so die entscheidende Frage, ob diese Anhaltspunkte auch **gewichtig** sind, beantwortet werden kann.²⁰

a) Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen:

- » **Massive oder wiederholte** Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen²¹
- » starke Unterernährung
- » Fehlen jeder Körperhygiene (z.B. Schmutz-/ Kotreste auf der Haut, faulende Zähne)
- » Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Kleidung

b) Verhalten des Kindes oder Jugendlichen:

- » **Wiederholte oder schwere** gewalttätige und/ oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- » Kind wirkt berauscht und/ oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- » wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- » **Äußerungen** des Kindes, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- » Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z.B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- » Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z.B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- » Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- » Kind begeht gehäuft Straftaten

c) Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- » Gewalttätigkeiten in der Familie
- » sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen (z.B. Kinder zum Betteln auf die Straße schicken)
- » Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt (gilt nicht, wenn die Eltern substituiert sind oder etwas gegen die Sucht tun)
- » traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)

²⁰s. dazu „Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung: schnelle, grobe Einschätzung“ in Kinderzentren Kikupedia https://www.wiki.kiku.de/ql/kinderschutz/anzeichen_kindeswohlgefaehrdung (26.6.23)

²¹s. Anhang 3: Herrmann, B., Dettmeyer, R., Banaschak, S., Thyen, U., Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Berlin - Heidelberg²2008.

- » Schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch eigene Eltern
- » soziale Isolierung der Familie
- » desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten²²

Vor den Anhaltspunkten sind noch die Risikofaktoren anzusiedeln. Risikofaktoren sind in sozialen Prozessen keine Gesetzmäßigkeiten, sondern geben mögliche Wahrscheinlichkeiten an.²³ Sie zu kennen ist uns dennoch wichtig, um in der Kita **präventiv**, etwa durch Informationen zu den „**Frühen Hilfen**“, tätig werden zu können.

3.2.3. Wichtigste Risikofaktoren²⁴

a) Merkmale der Eltern:

- » Psychische Erkrankung und Sucht
- » Sehr junge Elternschaft
- » Misshandlung, Vernachlässigung, Beziehungsabbrüche in der eigenen Kindheit
- » Fremdunterbringung in der Kindheit

b) Merkmale der Familiensituation:

- » Soziale Isolation und fehlende Unterstützung (Bsp. Wohnung zu eng, Arbeitslosigkeit, hier erfolgen auch Meldungen über das Jobcenter)
- » Partnerschaftsgewalt (Diese wird vom Kind oft schlimmer als eigene körperliche Gewalterfahrung erlebt.)
- » Mehrfach soziale Belastungen
- » Armut, finanzielle Notlage
- » Elterliche Verantwortungsabwehr („Ich habe damit nichts zu tun.“)

c) Schwangerschaft, Geburt und Merkmale des Kindes:

- » kaum Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- » Kind stellt aufgrund chronischer Krankheit, Behinderung oder Verhaltensstörung deutlich erhöhte Anforderungen

²²Indikatoren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit auf eine Kindeswohlgefährdung verweisen, liegen noch nicht in empirisch gesicherter Form vor. Aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis heraus wurden oben genannte Anhaltspunkte benannt, die insbesondere bei **gehäuften** Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

²³Bspe.: Nicht jeder Raucher erkrankt an Lungenkrebs; Relative Einkommensarmut hat beständigen, aber schwachen Effekt auf Vernachlässigung. Es ist auch immer wichtig, **Resilienzfaktoren und Ressourcen** zu berücksichtigen und zu stärken.

²⁴Kindler, Heinz, Lillig, Susanne, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.

d) Merkmale der Eltern-Kind-Beziehung:

- » Hinweise auf elterliche Ablehnung oder Desinteresse gegenüber dem Kind
- » Beziehungsaufbau durch Trennung erschwert (z.B. durch Scheidung)

3.2.4. Gewichtige Anhaltspunkte

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind also konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden.

Die Bewertung, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das weitere Verfahren nach § 8a SGB VIII.²⁵

gewichtig: massiv, anhaltend, mehrere

3.2.5. Warum sind wir als Kindertagesstätte in dem Zusammenhang wichtig?

- » Wir haben Einblick in einen Teil der Lebenssituation von Kindern.
- » Wir können aufmerksam hinschauen und Risiko einschätzen.
- » Wir können mit den Betroffenen sprechen.
- » Wir können auf Hilfemöglichkeiten hinweisen.
- » Wir können das Jugendamt informieren.²⁶

Zusammenfassend kann man sagen, dass wir vor allem **präventiv** tätig werden können.

3.2.6. Beispiel einer Beratungssituation bei Kindeswohlgefährdung nach §8a

Wir haben eine Beratungssituation anhand von zwei fiktiven Fallbeispielen²⁷ im Team durchgesprochen. Dabei haben wir uns an folgendem Vorgehen orientiert:

- » Mitarbeiter/in informiert die Leitung über Gefährdungssituation
- » Wenn „**gewichtige**“ Anhaltspunkte vorliegen: Einschaltung einer eigenen oder „eingekauften“ erfahrenen Fachkraft
- » Zum Datenschutz: Fall anonymisieren (§65 Abs. 2 SGB VIII)
- » Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Vorschläge geeigneter Hilfen (Schutzplan):
latent vs. akut

²⁵Auf dieser Grundlage haben wir zwei Fallbeispiele in Gruppenarbeit bearbeitet und unter diese Kriterien subsumiert (s. Anlage 2a und b)

²⁶Im Jahr 2011 gingen beim Jugendamt Mannheim 557 Meldungen (2008 - 593) zu Kindeswohlgefährdungen ein, allein **48,8% aus Institutionen wie Tagesstätten und Schulen.**

Die Meldungen bezogen sich auf: 63,0% Vernachlässigung, 32,4% Misshandlung, 4,6% Missbrauch.

Die Gefährdungseinschätzung lag bei: 23,5% schwerwiegende Gefährdung, 15,6% besonders schwerwiegend.

²⁷s. Anlage 2

- » Einbeziehung von Personenberechtigten (durch den Träger), je nach Alter auch des Kindes / Jugendlichen (sofern eine erforderliche Hilfe dadurch nicht in Frage gestellt wird)²⁸
- » Personensorgeberechtigte sollen Hilfe in Anspruch nehmen
- » Träger vergewissern sich über Inanspruchnahme der Hilfe
- » Wenn Zweifel bestehen, ob Hilfen ausreichen: Meldung an das Jugendamt²⁹

a) Beratungsgespräch bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung:

In der Diskussion im Team haben wir gemeinsam Kriterien eines solchen Gespräches erarbeitet und für unsere Einrichtung als Standard festgelegt:

- » Vorbereitung des Gesprächs:
 - Sich in die Rolle der Eltern begeben: Kindeswohlgefährdung als Ausdruck von Hilflosigkeit, Überforderung, Ohnmacht und fehlender Handlungsmöglichkeit sehen.
 - Angst vor Strafe und Verlust des Kindes auf Seiten der Eltern (versichern, dass das Kind nicht sofort weggenommen wird)



In diesem Dilemma hilft es nur, Handlungsdruck zu reduzieren, den Anlass zu definieren und Offenheit zu zeigen.

- » Ziele des Gesprächs klären:
 Welche Informationen? (Dokumentation, Quelle); Wer ist am Konflikt beteiligt? Was für ein Konflikt?; Gesetzlicher Auftrag der Gesprächsführenden wird betont.

²⁸Dabei ist zu beachten, dass bei Verdacht auf **sexuelle Gewalt** auf **gar keinen Fall** an dieser Stelle mit den Eltern gesprochen wird wegen der Gefahr der Manipulation und Beeinflussung des Kindes. Dies erfolgt dann erst im Rahmen eines **Konfrontationsgespräches**, wenn der Schutz des Kindes durch das Jugendamt sichergestellt ist. (Vorgehen bei akuter Gefährdung: Hilfeplankonferenz beim Jugendamt: Dokumentation, Null-Alternativ-Hypothese, Prozessverlauf, Hilfsangebote nach KJHG)

²⁹s. dazu Stadt Mannheim, Basisverfahren zur Umsetzung von §8a SGB VIII im Jugendamt (Anlage 4) und Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 12.

- » Beziehung herstellen:
 - Kontakt herstellen (Misstrauen begegnen, Abwehr umwandeln, beschreiben statt bewerten, Interesse für Familiengeschehen äußern)
 - Angst vor Konsequenzen ansprechen - Fremdunterbringung
 - Eltern Raum geben ihre Sicht darzustellen, kein vorschnelles Hilfsangebot

- » Konflikte und Verletzungen benennen:
 Es ist wichtig, **klar** zu benennen, welche Verletzungen/ Vernachlässigungssymptome das Kind hat („**Mit Ihrem Kind kann... passieren, wir sind in Sorge**“)

- » Widerstand und Leugnung:
 Schutz vor Schuldgefühlen und Scham, **anhaltende** Leugnung deutet auf zu wenig Wahrnehmung hin; bei mehrmaligen und schweren Verletzungen, geringer Einfühlung, geringer Hilfeakzeptanz und sozialer Isolation besteht **Wiederholungsrisiko - Gewaltspirale?** Hier muss Inobhutnahme erwogen werden.

- » Ressourcen stärken:
 Schwierige Situationen beschreiben lassen; Was gelingt im Alltag mit den Kindern?; Wo kann man sich Hilfe holen?

- » Vereinbarungen treffen:
 - Notwendigkeit weiterer Gespräche
 - Entwicklung eines Schutzkonzepts (Angebot beraterischer und therapeutischer Hilfen, Hilfen zur Erziehung, weitere)
 - Vereinbarung zum weiteren Verlauf³⁰

3.2.7. Was kann das Jugendamt tun?

- » Kindeswohlgefährdungen sind meist von den Eltern nicht gewollt, sondern Ausdruck von Hilflosigkeit und Not.
- » Das Jugendamt muss mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam dafür sorgen, dass der Schutz des Kindes gewährleistet ist.
- » Das Jugendamt muss den Eltern und Kindern Hilfen anbieten.
- » Kooperieren Eltern nicht, steht das Wohl des Kindes im Vordergrund - „Inobhutnahme“ oder der Weg zum Familiengericht muss dann beschritten werden.

³⁰„Allen Mitarbeiterinnen liegt insbesondere der offene Austausch mit den Eltern am Herzen. Sowohl morgens beim Bringen der Kinder als auch nachmittags beim Abholen stehen die Mitarbeiterinnen für Tür- und Angel-Gespräche zur Verfügung. Täglich ausgefüllte Listen ermöglichen die Auskunft über die Schlafenszeiten der Kinder, deren Essverhalten und auch darüber, womit sie sich in der Kinderkrippe gerne beschäftigen. Zudem finden alle sechs Monate Entwicklungsgespräche statt, sodass auch Besonderheiten zeitnah besprochen werden können.“; s. Hauskonzept, 11.

- » Die Hilfen des Jugendamtes reichen von „ambulanten“ Angeboten wie Erziehungsberatung, Betreuungshilfe, Familienhilfe oder sozialer Gruppenarbeit bis zu stationären Hilfen wie Heimen oder Pflegestellen.
- » Hilfen im Elternhaus haben dabei Vorrang.

Im Einzelnen sieht das folgendermaßen aus:

a) Familienunterstützende Hilfen (niederschwellig):

- Erziehungsberatung (Eltern mit Kindern aller Altersgruppen)
- Sozialpädagogische Familienhilfe (Familien mit jüngeren Kindern, etwa zweimal pro Woche Hausbesuche)
- Soziale Gruppenarbeit (Ältere Kinder und Jugendliche)
- Erziehungsbeistände/ Betreuungshelfer (Ältere Kinder und Jugendliche)

b) Familienergänzende Hilfen:

- Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren)
- Tagesgruppen (Kinder bis 14 Jahren)
- Sozialpädagogische Tagespflege (Kinder im Vor- und Grundschulalter)

c) Familienersetzende Hilfen:

- Vollzeitpflege (jüngere Kinder)
- Heimerziehung, sonstige Wohnformen (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige)
- Intensive sozialpäd. Einzelfallbetreuung (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige)³¹

³¹weiterführend: Maßnahmen des Familiengerichts (§ 1666 BGB, Abs.1):

1. **Gebote**, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen
 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen
 3. **Verbote**, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder bestimmte andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält
 4. Verbote, Verbindung mit dem Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen
 5. Die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge
 6. Die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge
- (4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen).

3.2.8. „Frühe Hilfen“ für unsere Kita

So weit muss es aber nicht kommen! Schon in der Kita können wir über die „Frühen Hilfen“ präventiv ansetzen! Diese haben in den vergangenen Jahren an Bedeutung hinzugewonnen und sind 2012 im **Bundeskinderschutzgesetz** erstmals schriftlich verankert worden. Sie bieten einen präventiven Ansatz, um das gesunde und gewaltfreie Aufwachsen von allen Kindern zu ermöglichen. Frühe Hilfen sind passgenaue Unterstützungsangebote für Eltern und Kinder ab der Schwangerschaft bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Sie verbinden Maßnahmen aus unterschiedlichen Systemen (Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendpflege, Schwangerschaftsberatung, Frühförderung) miteinander und entwickeln sie weiter. Aus dem „Frühförderwegweiser 0-6 Jahre des Rhein-Neckar-Kreises“³² haben wir im Team für uns passgenaue Anlaufstellen zusammengestellt, die in laminierte Form in jeder Gruppe präsent sein sollen und die so in Elterngesprächen bei Bedarf sofort zur Hand sind:

„Sollte bei Familien ein besonderer Beratungsbedarf entstehen, gibt es die Möglichkeit, anonym einen Termin bei einer Psychologin des Kinderschutzzentrums Heidelberg zu vereinbaren. Diese arbeitet mit unserer Einrichtung zusammen und bietet regelmäßig Termine an, um die verschiedensten Themen miteinander zu besprechen.“³³

4. Die Aufsichtspflicht

4.1. Einleitung

„Der Träger einer erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtung hat gemäß §47 SGB VIII verschiedene Meldepflichten gegenüber dem KVJG-Landesjugendamt. Dazu zählen auch Ereignisse und/ oder Entwicklungen, die geeignet sind oder sein können, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen oder den Betrieb der Kita zu gefährden.“

Neben dem großen Bereich der Kindeswohlgefährdung zählt dazu auch die Verletzung der Aufsichtspflicht und verursachte oder begünstigte Unfälle.³⁴

Daraus ergibt sich der zweite große Bereich unseres Kinderschutzkonzeptes.³⁵

Um uns als Mitarbeitende in der Handlungssicherheit zu festigen, haben wir uns in einer Teamsitzung anhand eines PowerPoint Vortrages, an Fallbesprechungen in Kleingruppen und anhand eines Quizz und Diskussionen im Team mit dem Thema beschäftigt.

³²Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Frühförderwegweiser 0-6 Jahre für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis, 9. Aufl., 2022. www.Rhein-Neckar-Kreis.de/Service/Infomaterial (27.6.23)

³³ Hauskonzept, 12.; Anhang 7

³⁴KVJS, 9f.

³⁵Neben der Kindeswohlgefährdung ist die Aufsichtspflicht Teil eines **e-learning-Programms** bei „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“, das alle pädagogischen MitarbeiterInnen in regelmäßigen Abständen absolvieren.

4.2. Die Grundlagen der Aufsichtspflicht

4.2.1. Die Arbeit mit Kindern und ihre rechtlichen Konsequenzen

Wer soziale Arbeit mit Kindern durchführt, übernimmt nicht nur pädagogische Verantwortung. Je nach Trägerschaft, Art und Alter der Gruppe werden auch rechtliche Verpflichtungen relevant, die im Wesentlichen auf die Bereiche „Aufsichtspflicht“ und „Strafrecht“ zurückgehen.

Der wesentliche Teil, der der **Aufsichtspflicht**, leitet sich aus dem Zivilrecht ab. Dies bedeutet, dass Verstöße bzw. Verletzungen keine **Bestrafung** zur Konsequenz haben, sondern „lediglich“ eine Schadenswiedergutmachung (Schadensersatz, Schmerzensgeld). Eine Gefängnisstrafe ist nicht möglich.

Dies käme erst in Frage, wenn auch Straftatbestände (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Gefährliche Körperverletzung etc.) betroffen wären.

4.2.2. Die Herleitung aus der Elterlichen Sorge

Die rechtlichen Grundlagen für die Aufsichtspflicht leiten sich aus den BGB-Bestimmungen zur Elterlichen Sorge (§1626) und ihrer Konkretisierung im Rahmen der Personensorge (§1631) ab, wo es im Abs. 1 heißt:

*„Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu **beaufsichtigen** und seinen Aufenthalt zu bestimmen.“*

Was kann **Eltern dabei** gemeinhin abverlangt werden?

Das **Maß** ist dabei unterschiedlich, z.B. was einen Säugling/Kleinkind/ Schulkind/ Jugendlichen betrifft.

4.2.3. Ein unbestimmter Rechtsbegriff

Die Aufsichtspflicht ist unbestimmt und dehnbar, es ist ein **unbestimmter Rechtsbegriff**, der im jeweiligen Fall bestimmt wird.

Dies trägt einerseits zur Verunsicherung bei, es erlaubt aber auch, dass dieser Begriff wandelbar ist, zeitlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen unterliegt und veränderbar ist. So hat sich die Haltung von Richtern durch einen stärkeren Pädagogisierungsprozess positiv gewandelt.

Eine Besonderheit liegt bei der **Beweislast**, die - im Gegensatz zum Strafrecht bei der Aufsichtsperson liegt. Im Fall eines Vorwurfs der Aufsichtspflichtverletzung muss Die Person selbst beweisen, dass die Aufsichtsführung pflichtgemäß erfolgte. Hier kann auch die jeweilige pädagogische Konzeption angeführt werden.

4.2.4. Anforderungen an die Aufsichtspflicht

Inhalt und Umfang richten sich nach

- » dem Alter des Kindes
- » der Reife und den Eigenheiten
- » der Art der Beschäftigung
- » den regionalen, räumlichen Gegebenheiten
- » der örtlichen Situation
- » den Fähigkeiten und Fertigkeiten des Betreuers
- » der Gruppengröße
- » der Zumutbarkeit.

4.2.5. Pflichten des Aufsichtsführenden

- » richtige Anweisungen geben
- » die Einhaltung und Ausführung überwachen
- » bei Bedarf den Betreuten zur Ordnung rufen
- » notfalls Konsequenzen aus dem Fehlverhalten ziehen und eingreifen.

4.2.6. Haftung für die Schäden an Dritten

§ 832 BGB: „Wer zur Aufsicht verpflichtet ist, haftet für den Schaden, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.“

§832, Abs.1 BGB: „(...) dass ein Kind unter 7 Jahren überhaupt nicht selbst verantwortlich ist, zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr kommt es darauf an, ob es die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.“

1. Wer **kraft Gesetzes** zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsicht genügt **oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.**³⁶

2. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht **durch Vertrag** übernimmt.³⁷

4.2.7. Haftung für Eigenschäden

Wie aus dem Gesetzestext ersichtlich ist, betrifft der §832 nur den Schaden, den der Minderjährige einem Dritten, also einem anderen Kind oder einer Person oder Sache zufügt. Um nun auch den/ die Minderjährige/n selbst zu schützen, entsteht gemäß §823 BGB ein Anspruch auf Schadensersatz, wenn der / die zu beaufsichtigende Minderjährige selbst einen Schaden erleidet.

³⁶Das ist bei den Erziehungsberechtigten der Fall.

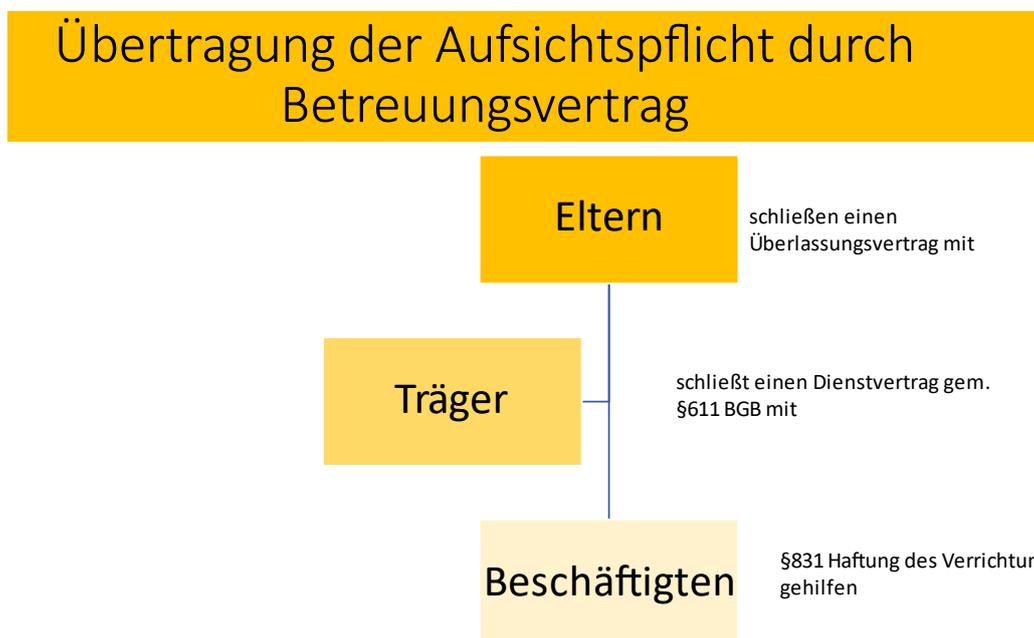
³⁷Das ist bei ErzieherInnen der Fall.

„§823 BGB (Schadensersatzpflicht)

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

2. Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

a) Übertragung der Aufsichtspflicht durch Betreuungsvertrag



b) Wer ist „Verrichtungsgehilfe“?

Die Fachkraft ist damit „Verrichtungsgehilfe“ - aus den arbeitsvertraglichen Pflichten ergeben sich die Pflichten der Aufsichtsführung im vertraglich festgelegten Bereich (§840).

Ist der „Verrichtungsgehilfe“ **„sorgfältig ausgewählt“** (d.h. qualifiziert, geschult und für die Aufgabe geeignet), kann sich der Arbeitgeber bzw. Auftraggeber **entlasten**.³⁸

PraktikantInnen sind Verrichtungsgehilfen und können Aufsicht übernehmen,

³⁸„Der Träger ist für die Einhaltung der Vorgaben bezüglich der Qualifikation und Eignung des Fachpersonals gemäß §45 Abs.3 Nr.2 SGB VIII verantwortlich. Er muss nachweisen, dass die Vorlage und Prüfung von **aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen** sowie **von Führungszeugnissen** nach §30 Abs.5 und §30a Abs.1 BZKG sichergestellt sind. Führungszeugnisse sind in regelmäßigen Abständen vom Träger erneut anzufordern und zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass keine Personen beschäftigt werden, die wegen einer in §72a SGB VIII genannten Straftat rechtskräftig verurteilt sind.“; s. KVJS, Handlungsleitlinien bei Meldung nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Stuttgart, 5.

Dies wird bei „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ ernst genommen, zudem ist es bei „Mary Poppins“ Standard, dass mindestens **ein(e) Ersthelfer(in)** je Kindergruppe zur Verfügung steht. Nach zwei Jahren muss die „Erste Hilfe“ aufgefrischt werden. Auch so tragen wir zur Sicherung der Aufsichtspflicht **präventiv** bei, s.

<http://www.wiki.kiku.de> /Erste Hilfe (7.7.23)

sofern sie einen **Dienstvertrag und Vergütung** erhalten. Der Träger kann hierzu eigene Regelungen aufstellen. SchülerInnen haben keinen Dienstvertrag, insofern sind sie keine Verrichtungsgehilfen.

c) Die Gefälligkeitsaufsicht

Von einer sogenannten Gefälligkeitsaufsicht spricht man, wenn Verwandte, Bekannte und Nachbarn

1. gelegentlich
2. für kurze Zeit und
3. aus reiner Gefälligkeit
4. ohne Lohn die Beaufsichtigung übernehmen.

Hier erfolgt in der Regel keine Übernahme der Aufsichtspflicht und damit auch keine Haftung dieser Personen im Schadensfall.

Das ist auch der Fall, wenn Eltern ihre Kinder z.B. „**besuchsweise**“ eine Kindertagesstätte besuchen lassen. Die eigentliche Aufsichtspflicht liegt hier bei den Eltern.

4.3. Unfälle - allgemeine Gefahr

Die Betreuungsperson haftet nicht für Unfälle.

Grundsätzlich ist die „**allgemeine Gefahr**“ des täglichen Lebens vom Betroffenen bzw. seinen Eltern zu tragen.

Die Eltern können Schadensersatz nur fordern, wenn die Betreuungsperson in irgendeiner Weise Schuld an dem Unfall trägt. Dazu muss ein „**Vorsatz**“ oder „**Fahrlässigkeit**“ vorliegen.

a) Besonderheit: „Gesetzliche Unfallversicherung“

Aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sind alle Kinder in Einrichtungen und in der Einrichtung versichert

- » auf dem Hin- und Rückweg
- » während des Aufenthaltes
- » bei Veranstaltungen, die den organisatorischen Verantwortungsbereich der Einrichtung betreffen.

b) Verkehrssicherungspflicht

Dies ist die Verpflichtung, alle zumutbaren Vorkehrungen zur gefahrlosen Benutzung der Einrichtung zu treffen. Dies ist zunächst die Verpflichtung des Trägers.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht wird den BetreuerInnen durch den Anstellungsvertrag teilweise übertragen.

Besteht konkrete Gefahr für Kinder, ist dafür zu sorgen, dass sie beseitigt wird.³⁹

³⁹Gesetzliche Unfallversicherung (GUV), Sicherheit fördern im Kindergarten - GUV-SI 8045, München 2004.

4.4. Umsetzung in unserer Einrichtung „Kinderkrippe Mary Poppins“

Die **Potential- und Risikoanalyse** bildet die Basis eines Schutzkonzeptes. Die Risikoanalyse von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ wurde von uns einrichtungsspezifisch erstellt und beschreibt systematisch einrichtungsbezogene Potential- und Risikobereiche. Dadurch können wir geeignete vorbeugende Maßnahmen entwickeln.⁴⁰

Die „**Verhaltensampel**“ für pädagogische Mitarbeitende ist ein wirksames Instrument für mehr Partizipation und Kinderschutz. Damit haben wir als Team festgelegt, welches erwachsene Verhalten nie zulässig ist (rot), welches pädagogisch fragwürdig, aber unter Umständen zu rechtfertigen ist (gelb) und welches pädagogische Verhalten wünschenswert ist (grün). Die Verhaltensampel schafft dadurch Transparenz für die Kinder, für die Familien und gibt Antwort für unsere Mitarbeitenden auf die Frage: Welche Standards gelten hier?⁴¹

5. Partizipation und Beschwerde

5.1. Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung und -sicherung

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes 2012 sind die Kindertageseinrichtungen aufgefordert, sowohl **Beteiligungs-**, als auch **Beschwerdeverfahren** für Kinder als Voraussetzung für die Erteilung der **Betriebserlaubnis** umzusetzen. Die Beschwerden der Kinder müssen nicht nur gehört, sondern in der Kindertageseinrichtung auch adäquat behandelt werden.⁴²

5.2. Unsere Grundhaltung

Auch wenn sie mitunter unangemessen oder ungeschickt vorgebracht werden - Beschwerden sind ein Kommunikationsangebot. Wenn Eltern und Kinder sich trauen, kleine Beschwerden zu äußern, kann dadurch verhindert werden, dass Probleme groß werden.

Eltern, die sich mit ihren Beschwerden ernst genommen fühlen, gehen mit mehr Vertrauen in die weitere Zusammenarbeit.

Kinder, die die Erfahrung machen, dass ihre Beschwerde wichtig ist, werden in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt.

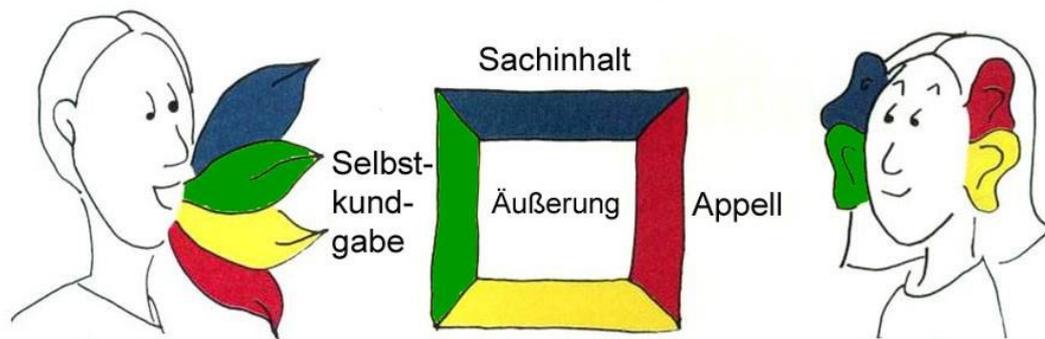
⁴⁰Kultusministerium Baden-Württemberg, Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege, Stuttgart 2022, 7f.

⁴¹s. Anhang 5; <http://wiki.kiku.de/> Verhaltensampel

⁴²§45, Abs. 2/3 SGB VIII; BIBEK-Studie 2011/12 (Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe⁹, im Auftrag des BMFSFJ (<https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpädagogik/handreichung/Bibek/>), 8.7.23

Im Sinne dieser Grundhaltung gilt es, verlässliche und klare Beschwerde- und Beteiligungsverfahren für Kinder und ihre Familien in Kindertageseinrichtungen zu etablieren.⁴³

5.3. Beschwerden „vier-ohrig“ hören nach dem Modell von Friedemann Schulz von Thun



Das Modell von Friedemann Schulz von Thun

- Sachinhalt : Mitteilung von Sachinformationen
- Selbststoffentbarung : Information über die Person des Senders
- Appell : Einflussnahme auf den Empfänger
- Beziehung : Aufschluss über das Verhältnis zwischen Sender und Empfänger

Wenn man die „vier Seiten“ der Beschwerde klärt, kann es besser gelingen, den sachlichen Kern der Beschwerde „herauszuschälen“. Damit gewinnt man eine Basis für eine sachliche Auseinandersetzung mit den sich beschwerenden Eltern.⁴⁴ In einer Teambesprechung haben wir das Modell auf verschiedene Alltagssituationen in der Kita in Kleingruppen angewendet.

⁴³Pesch, Ludger, Sommerfeld, Verena, Beschwerdemanagement. Wie Kindergärten TOP werden, Weinheim 2002.; Kasper, Bertram, Ist der Ruf erst ruiniert - lebt sich`s doch nicht ungeniert, in: TPS 07/04, 29ff.; Hauskonzeption von der Kinderkrippe „Mary Poppins“, 11ff.; Pädagogische Rahmenkonzeption von Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, 9ff.; Kinderschutzkonzept von Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, 10.; <https://www.wiki.kiku.de/> Beschwerdemanagement Eltern.

⁴⁴Böcher, H. (Hrsg.), Erziehen, Bilden und Begleiten, Köln 2010, 651.

5.4. Beschwerdeleitlinien für unsere „Kinderkrippe Mary Poppins“

Auf dieser Grundlage haben wir für unsere Kita in einer Diskussion Schritte für ein Beschwerdegespräch erarbeitet:

1. Wir sorgen für eine ruhige, ungestörte Atmosphäre.
2. Wir wählen eine Sitzordnung, die für alle Beteiligten angenehm ist (Kreisform).
3. Wir begrüßen den Beschwerdeführer höflich. Wir benennen Anlass des Gesprächs und begründen, wer in welcher Rolle am Gespräch teilnimmt. Wir verzichten auf längeren small talk.
4. Wir geben dem Beschwerdeführer ausführlich Gelegenheit, seine Sicht der Dinge darzulegen. Dabei hören wir aktiv zu.
5. Bis jetzt standen die Emotionen im Vordergrund. Nun geht es darum, den Kern der Beschwerde zu verstehen. (Bsp. Zusammenfassung: „Sie machen sich Sorgen, dass...“)
6. Wenn der Beschwerdeführer sich ernst genommen fühlt, wird er - oder sie - eher bereit sein, auch unsere Sachargumente zu hören.
7. Wir sind gemeinsam zu einer Vereinbarung gekommen. Wir fassen das Gespräch und seine Ergebnisse zusammen (bei keiner Einigung: Nochmaliges Treffen mit neutralem Vermittler). Wir dokumentieren die Rückmeldung und die getroffenen Vereinbarungen.
8. Der Abschied sollte verbindlich sein und zum Gesprächsverlauf passen. (Wenn eine sichtbare Entspannung eingetreten ist, kann man die Zufriedenheit auch zeigen. Wenn die Vorwürfe weiter im Raum stehen, passt es nicht von einem guten Ergebnis zu reden). Hier sollte man ehrlich sein. (z.B. „Ich bedauere, dass wir heute noch nicht zu einem Ergebnis gekommen sind. Mit ist sehr daran gelegen, dass wir das Problem so bald wie möglich lösen.“)

5.5. Partizipation und Beschwerden der Kinder

„Partizipation zeigt sich vor allem im gelebten Alltag: Die wohlwollende Anerkennung jedes Kindes als vollwertige Person, der Dialog auf Augenhöhe und das feinfühlig Wahrnehmen der Signale der Kinder sind die wichtigsten Bausteine der Partizipation.“⁴⁵

„Die Fachkräfte gehen aufmerksam auf die Kleinsten ein und unterstützen sie dabei, ihre Bedürfnisse, Wünsche und Grenzen zu äußern und umzusetzen.“⁴⁶

Kinder im Kindergartenalter sind in der Regel durch ko-konstruktive Bildungsprozesse gut zu erreichen: Sprachlich gesehen wächst der Wortschatz mit ca. 3 Jahren enorm, Farben und Füllwörter werden verwendet, bis auf eventuelle Zischlaute und Konsonantenverbindungen beherrscht das Kind die Laute der Muttersprache, die Bildung komplexer Sätze und

⁴⁵Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 9f.

⁴⁶ebd., 9f.

schwieriger Satzkonstruktionen kann noch fehlerhaft sein, Nebensätze können gebildet werden.⁴⁷

Jede(r) Mitarbeiter(in) bekommt den Verhaltenskodex von „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“ vorgelegt, in dem beispielsweise Folgendes formuliert ist:

„Ich kenne die Rechte der Kinder, vermittele den Kindern Kenntnisse über ihre Rechte und verspreche, den Kindern bei der Wahrnehmung ihrer Rechte beizustehen.“⁴⁸

Da wir die Kinder in vielen Bereichen in ihrer Selbständigkeit fördern wollen, spielt hier natürlich die schon erwähnte Risikoanalyse auch eine Rolle.⁴⁹

„Auch im Gruppenalltag können die Kinder schon Mitentscheidungsrechte wahrnehmen und sich an der Gestaltung des Alltags beteiligen. Um die Kinder außerdem in ihrer Selbstwirksamkeit und damit auch in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, werden sie zudem in viele Aufgaben des Alltags mit einbezogen. Das Bedürfnis der Kinder, sich zu beteiligen, neugierig zu bleiben und eigene Lösungswege zu entwickeln, wird unterstützt und gefördert.“⁵⁰

Was aber ist mit Kindern im Krippenalter, die sich noch nicht so gut verbal artikulieren können? Wie können sie partizipieren und sich beschweren? Gibt es in dem Alter überhaupt die Unterscheidung? Diese Fragen wurden im Team eingehend diskutiert.

5.5.1. Unterscheidung in U3/ Ü3

Kinder von 0-2 Jahren befinden sich nach Piaget in der Phase der sensomotorischen Intelligenz, danach kommt das Prä-operationale Stadium (2-4 Jahre), das konkret-operationale Stadium (5-11 Jahre) und schließlich die Phase der formalen Operation (ab 11 Jahren).⁵¹

Auf der sensomotorischen Stufe kann vom „Denken“ im eigentlichen Sinn noch keine Rede sein. Babys und Kleinkinder lernen zunächst, ihre Wahrnehmungen und Bewegungen zunehmend feiner aufeinander abzustimmen und miteinander zu koordinieren. Sie legen gleichsam die Basis für ihre zukünftige kognitive Entwicklung. Wendlandt bezeichnet dies als sensomotorische Integration, d.h. die Sinneswahrnehmungen werden miteinander in Beziehung gesetzt. Nach Wendlandts Sprachbaum ist das auch die Wurzel der Sprachentwicklung.⁵² Auch die Objektpermanenz nach Piaget (8-12 Monate) spielt eine Rolle.⁵³

⁴⁷s. Sprachpyramide in: Wendlandt, W., Sprachstörungen im Kindesalter, Stuttgart - New York, 5. Aufl., 2006.

⁴⁸s. Anhang 6: Ehrenamt bei KiKu: Verhaltenskodex

⁴⁹s. S. 16

⁵⁰s. Haukonzept von „Kinderkrippe Mary Poppins“, 10.

⁵¹Krehl, Sina, Die Theorie der kognitiven Entwicklung nach Jean Piaget. Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten in der Bildungsarbeit, München - Ravensburg 2019.

⁵²Wendlandt, W., Sprachstörungen im Kindesalter, Stuttgart - New York, 5. Aufl., 2006.

⁵³Die nachfolgende Prä-operationale Stufe (2-4 Jahre) wäre nach Piaget von Egozentrismus, Beschränkung auf einen Handlungsaspekt und bildhaftem Denken geprägt.

Zu den Beschwerdemöglichkeiten heißt es bei „Kinderzentren Kunterbunt gGmbH“:
„Unsere Fachkräfte wissen: Jede Interaktion mit Kindern kann Beschwerden enthalten, z.B. jedes Gespräch, der Morgenkreis, die Wickelsituation...“⁵⁴

„In der direkten Interaktion werden die Gefühle und Gedanken der Kinder reflektiert und respektiert. Das „Nein“ eines Kindes, das je nach Alter und Entwicklungsstand in unterschiedlicher Weise zum Ausdruck gebracht werden kann (verbal oder nonverbal), ist als selbstbestimmte Äußerung zu akzeptieren.“⁵⁵

Dies kommt auch in unserer Verhaltensampel zum Ausdruck.⁵⁶

Literaturverzeichnis

Monographien

- » BIBEK-Studie 2011/12 (Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe⁹, im Auftrag des BMFSFJ (<https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpädagogik/handreichung/Bibek>), 8.7.23
- » Böcher, H. (Hrsg.), Erziehen, Bilden und Begleiten, Köln 2010.
- » Hansen, Rüdiger, Knauer, Raingard, Sturzenhecker, Benedikt, Partizipation in der Kindertagesstätte. So gelingt Demokratiebildung mit Kindern!, Weimar 2011.
- » Herrmann, B., Dettmeyer, R., Banaschak, S., Thyen, U., Kindesmisshandlung. Medizinische Diagnostik, Intervention und rechtliche Grundlagen, Berlin - Heidelberg²2008.
- » Kindler, Heinz, Lillig, Susanne, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas, Werner, Annegret (Hrsg.), Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 31666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), München 2006.
- » Krehl, Sina, Die Theorie der kognitiven Entwicklung nach Jean Piaget. Grundlagen und Anwendungsmöglichkeiten in der Bildungsarbeit, München - Ravensburg 2019.
- » Lindemann, H., Konstruktivismus und Pädagogik, München 2006.
- » Maywald, Jörg, Ein Kinderschutzkonzept für die Kita erarbeiten, in: Kindergarten heute 2018 (11. Jg.) 26-29.
- » ders., Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen, Freiburg 2016.

⁵⁴Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019, 10.

⁵⁵Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben des Kultusministeriums Baden-Württemberg, 22.3.2022, 4f.

⁵⁶s. Anlage 5

- » Pesch, Ludger, Sommerfeld, Verena, Beschwerdemanagement. Wie Kindergärten TOP werden, Weinheim 2002.
- » Wendlandt, W., Sprachstörungen im Kindesalter, Stuttgart - New York, 5. Aufl., 2006.

Zeitschriften / Sammelwerke

- » Empfehlungen des Dt. Vereins zur Umsetzung des §8a SGB VIII, Berlin 2006.
- » Gesetzliche Unfallversicherung (GUV), Sicherheit fördern im Kindergarten - GUV-SI 8045, München 2004.
- » Hauskonzeption der Kinderkrippe „Mary Poppins“, Wieblinger Weg 17, 69123 Heidelberg (Stand: Juli 2019)
- » ISA (Hrsg.), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, 2006.
- » Kasper, Bertram, Ist der Ruf erst ruiniert - lebt sich`s doch nicht ungeniert, in: TPS 07/04, 29ff.
- » KJHG (Hrsg.), Jugendhilfe-Service: Schutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Handlungsleitlinien bei Meldungen nach §47 SGB VIII und Anregungen zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten, Stuttgart 2018.
- » Kultusministerium Baden-Württemberg, Orientierungseckpunkte zur Umsetzung der Bundesvorgaben zum verpflichtenden Gewaltschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen und als Empfehlung für die Kindertagespflege, Stuttgart 2022.
- » Kinderzentren Kunterbunt gGmbH, Kinderschutzkonzept 2020. Bundesweite Fassung, Nürnberg 2019.
- » Dies., Pädagogische Rahmenkonzeption. Geltende Fassung für Baden-Württemberg, Nürnberg 2015.
- » Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Gesundheitsamt, Frühförderwegweiser 0-6 Jahre für Heidelberg und den Rhein-Neckar-Kreis, 9. Aufl., 2022. www.Rhein-Neckar-Kreis.de/Service/Infomaterial (27.6.23)
- » Wolff, M., Schröer, W., Winter, V., Die Gefährdungsanalyse - das zentrale Element von Schutzkonzepten. In: Oppermann, C. et al. (Hrsg.), Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen, Weinheim - Basel 2018, 79-95.

Internet

- » <http://www.plattform-sprach-kitas.de> (17.5.23)
- » <http://sprach-kitas.frühe-chancen.de> (24.6.23)
- » https://www.wiki.kiku.de/ql/kinderschutz/anzeichen_kindeswohlgefaehrung (26.6.23)
- » <http://www.wiki.kiku.de> /Erste Hilfe (7.7.23)
- » <http://wiki.kiku.de/> Verhaltensampel (7.7.23)
- » <https://www.wiki.kiku.de/> Beschwerdemanagement Eltern (9.12.23)